

## Niederschrift

über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der See-Krankenkasse, der Bundesknappschaft, des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Bundesagentur für Arbeit über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung

am 26./27.05.2004

	Seite
1.    Gemeinsames Rundschreiben vom 06.10.1999 zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von beschäftigten Studenten, Praktikanten und ähnlichen Personen in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung; hier: Überarbeitung aufgrund zwischenzeitlicher Rechtsänderungen sowie der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts	3
2.    Versicherungsrechtliche Beurteilung von beurlaubten Beamten in anderweitigen Beschäftigungen; hier: Auswirkungen der Urteile des Bundessozialgerichts vom 29.07.2003 - B 12 KR 15/02 R und B 12 KR 27/03 R - (USK 2003-25)	5
3.    Geringfügig entlohnte Beschäftigungen; hier: Wirkung der Bestandsschutzregelungen nach § 7 Abs. 2 SGB V, § 229 Abs. 6 SGB VI und § 434i SGB III bei Unterschreiten bzw. Erreichen der am 31.03.2003 maßgebenden Zeit- und Entgeltgrenzen	7
4.    Geringfügig entlohnte Beschäftigungen; hier: Zusammenrechnung einer im Rahmen der Bestandsschutzregelungen versicherungspflichtigen geringfügig entlohnten Beschäftigung mit einer versicherungsfreien geringfügig entlohnten Beschäftigung	11
5.    Anwendung des § 7b SGB IV bei Statusfeststellungsverfahren und Vorliegen einer geringfügig entlohnten Beschäftigung	13

	Seite
6. Beitragspflicht von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt; hier: Charakter und Behandlung bei Umstellung auf monatliche Zahlungen	15
7. Mindestbeitragsbemessungsgrundlage bei Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI in einer „ersten“ Nebenbeschäftigung	17

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA  
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs  
am 26./27.05.2004

1. Gemeinsames Rundschreiben vom 06.10.1999 zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von beschäftigten Studenten in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung;  
hier: Überarbeitung aufgrund zwischenzeitlicher Rechtsänderungen sowie der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts

---

- 131.272/314.34 -

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V sind Personen krankenversicherungsfrei und damit zugleich pflegeversicherungsfrei, die während der Dauer ihres Studiums als ordentliche Studierende einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind. Entsprechendes gilt nach § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB III für den Bereich der Arbeitslosenversicherung. In der Rentenversicherung unterliegen Studenten in einer neben dem Studium ausgeübten Beschäftigung grundsätzlich der Versicherungspflicht, es sei denn, dass die Beschäftigung die Voraussetzungen der Geringfügigkeit im Sinne des § 8 bzw. (seit 01.04.2003) § 8a SGB IV erfüllt.

Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung kommt nach den genannten Vorschriften und der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (vgl. u. a. Urteile vom 26.06.1975 - 3/12 RK 14/73 -, USK 7573, vom 10.9.1975 - 3 RK 42/75, 3/12 RK 17/74, 3/12 RK 15/74 -, USK 7586, 7589, 7599, und vom 30.11.1978 - 12 RK 45/77 -, USK 78183) allerdings nur in Betracht, wenn die Beschäftigung den Studenten grundsätzlich nicht mehr als 20 Stunden in der Woche in Anspruch nimmt. Dabei sind die wöchentlichen Arbeitszeiten mehrerer nebeneinander ausgeübter Beschäftigungen zusammenzurechnen.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung hatten die versicherungs-, und beitragsrechtliche Beurteilung von beschäftigten Studenten, Praktikanten und ähnlichen Personen in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung in einem gemeinsamen Rundschreiben vom 06.10.1999 zusammengefasst. Mittlerweile haben sich u. a. durch das Gesetz zur Reform der gesetzlichen Krankenversicherung ab dem Jahr 2000 (GKV-Gesundheitsre-

formgesetz 2000) vom 22.12.1999 (BGBl I S. 2626), durch das Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2002 (BGBl I S. 4621), durch das Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuches und anderer Gesetze vom 24.07.2003 (BGBl I S. 1526) sowie durch das Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz) zahlreiche Änderungen ergeben. Außerdem bedürfen einige Aussagen in dem gemeinsamen Rundschreiben aufgrund der zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (vgl. u. a. Urteile vom 11.11.2003 - B 12 KR 4/03 R, B 12 KR 5/03 R, B 12 KR 24/03 R, B 12 KR 26/03 R -, USK 2003-30, 2003-32, 2003-34) einer Korrektur.

Die Besprechungsteilnehmer kommen überein, das gemeinsame Rundschreiben vom 06.10.1999 aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Rechtsänderungen und der ergangenen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu aktualisieren und neu bekannt zu geben. Die Neufassung des gemeinsamen Rundschreibens zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von Studenten, Praktikanten und ähnlichen Personen in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung wird mit dem Datum des Tags, der auf den Tag der Verkündung des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes im Bundesgesetzblatt folgt, veröffentlicht; dieses Rundschreiben löst sodann das gemeinsame Rundschreiben vom 06.10.1999 ab.

*Anmerkung:*

*Durch das RV-Nachhaltigkeitsgesetz wird § 5 Abs. 3 SGB VI dahin gehend geändert, dass nur noch solche Studenten rentenversicherungsfrei sind, die ein Praktikum ableisten, das in ihrer Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben ist. Damit unterliegen Studenten, die ein nicht vorgeschriebenes Praktikum absolvieren, der Rentenversicherungspflicht, es sei denn, dass die Beschäftigung die Voraussetzungen der Geringfügigkeit im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV erfüllt; sofern es sich hierbei um eine geringfügig entlohnte Beschäftigung handelt, hat der Arbeitgeber - anders als in der Krankenversicherung - nach ausdrücklicher Bestimmung in § 172 Abs. 3 Satz 2 SGB VI allerdings keinen Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung zu zahlen.*

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA  
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs  
am 26./27.05.2004

2. Versicherungsrechtliche Beurteilung von beurlaubten Beamten in anderweitigen Beschäftigungen;  
hier: Auswirkungen der Urteile des Bundessozialgerichts vom 29.07.2003  
- B 12 KR 15/02 R und B 12 KR 27/03 R - (USK 2003-25)
- 

- 131.211/314.31 -

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB V sind Beamte, Richter, Soldaten auf Zeit sowie Berufssoldaten der Bundeswehr und sonstige Beschäftigte des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde, von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder Verbänden öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder deren Spitzenverbänden in der Krankenversicherung versicherungsfrei, wenn sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben. Entsprechendes gilt nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 SGB III (bis zum 31.12.1997 § 169 AFG) für den Bereich der Arbeitslosenversicherung.

Anlässlich ihrer Besprechung über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 08./09.11.1989 (vgl. Punkt 2 der Niederschrift<sup>1</sup>) haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung die Auffassung vertreten, dass beurlaubte Beamte in einer anderweitigen Beschäftigung kranken- und arbeitslosenversicherungsfrei sind, wenn

- sich der private Arbeitgeber verpflichtet, dem beurlaubten Beamten im Krankheitsfall für die gesamte Zeit der Beurlaubung das vereinbarte Arbeitsentgelt und die den Beihilfevorschriften entsprechenden Leistungen zu gewähren und
- der beurlaubende Dienstherr erklärt, die Rückkehr des beurlaubten Beamten von dem Zeitpunkt an zu gewährleisten, von dem an der Arbeitgeber diese Leistungen im Krankheitsfall nicht mehr erbringt.

Das Bundessozialgericht hat durch Urteile vom 29.07.2003 - B 12 KR 15/02 R und B 12 KR 27/03 R - (USK 2003-25) entschieden, dass Berufssoldaten, die zur Ausübung einer

---

<sup>1</sup> DOK 1990 S. 153

Beschäftigung bei einem privatrechtlich organisierten Flugsicherungsunternehmen unter Wegfall der Dienstbezüge beurlaubt werden und bei Krankheit keinen Anspruch auf Fortzahlung der Dienstbezüge und auf Beihilfe nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, in der Arbeitslosenversicherung nicht versicherungsfrei sind. Die versicherungsrechtliche Beurteilung in der Krankenversicherung und damit auch die in der Pflegeversicherung waren im Übrigen nicht im Streit, da die betroffenen Berufssoldaten aufgrund ihrer Beschäftigung bei dem privatrechtlich organisierten Flugsicherungsunternehmen wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze krankenversicherungsfrei waren. Ungeachtet dessen stellt sich die Frage, ob aufgrund der beiden vorgenannten Urteile des Bundessozialgerichts weiterhin an dem Besprechungsergebnis vom 08./09.11.1989 festgehalten werden kann.

Nach Auffassung der Besprechungsteilnehmer hat das Besprechungsergebnis vom 08./09.11.1989 weiterhin Bestand. Den beiden Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 29.07.2003 lagen jeweils Sachverhalte zugrunde, in denen die Beurlaubung unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge sowie des Anspruchs auf unentgeltliche truppenärztliche Versorgung ausgesprochen wurde. Das privatrechtlich organisierte Flugsicherungsunternehmen sicherte den beurlaubten Berufssoldaten zwar eine im Krankheitsfall unbefristete Fortzahlung der Vergütung zu; darüber hinaus existierte auch eine pauschale Erklärung des Bundesministeriums der Verteidigung, die Rückkehr der beurlaubten Berufssoldaten von dem Zeitpunkt an zu gewährleisten, von dem an das Flugsicherungsunternehmen Leistungen im Krankheitsfall nicht mehr erbringt. Indes fehlte es während der Beschäftigung bei dem privatrechtlich organisierten Flugsicherungsunternehmen an der vom früheren Dienstherrn garantierten Krankenversorgung bzw. truppenärztlichen Versorgung, so dass schon deswegen Arbeitslosenversicherungsfreiheit nicht in Betracht kam. Auch der Umstand, dass die Berufssoldaten gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheit privat versichert waren, führt nach Ansicht des Bundessozialgerichts zu keiner anderen Beurteilung.

Der dem Besprechungsergebnis vom 08./09.11.1989 zugrunde liegende Sachverhalt ist - wie dargelegt - mit den vom Bundessozialgericht durch Urteile vom 29.07.2003 entschiedenen Fällen nicht vergleichbar. Die Besprechungsteilnehmer halten deshalb uneingeschränkt an dem Besprechungsergebnis vom 08./09.11.1989 fest.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA  
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs  
am 26./27.05.2004

3. Geringfügig entlohnte Beschäftigungen;  
hier: Wirkung der Bestandsschutzregelungen nach § 7 Abs. 2 SGB V, § 229 Abs. 6  
SGB VI und § 434i SGB III bei Unterschreiten bzw. Erreichen der am 31.03.2003  
maßgebenden Zeit- und Entgeltgrenzen
- 

- 314.10 S -

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV in der bis zum 31.03.2003 geltenden Fassung lag eine geringfügig entlohnte Beschäftigung vor, wenn die Beschäftigung regelmäßig weniger als 15 Stunden in der Woche ausgeübt wurde und das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 325 EUR nicht überschritt. Mit Wirkung vom 01.04.2003 wurde die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügig entlohten Beschäftigungen durch das Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2002 (BGBl I S. 4621) grundlegend geändert. Seit diesem Zeitpunkt liegt eine geringfügig entlohnte und damit nach § 7 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz SGB V, § 5 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz Nr. 1 SGB VI und § 27 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz SGB III in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfreie Beschäftigung vor, wenn das Arbeitsentgelt in dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 400 EUR nicht übersteigt.

In der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sind durch § 7 Abs. 2 SGB V, § 229 Abs. 6 SGB VI und § 434i SGB III Bestandsschutzregelungen für diejenigen Arbeitnehmer vorgesehen worden, die am 31.03.2003 aufgrund ihrer mehr als geringfügig entlohten Beschäftigung einen Versicherungsschutz hatten, diesen aber bei Anwendung des vom 01.04.2003 an geltenden Rechts verloren hätten. Betroffen hiervon waren in erster Linie Arbeitnehmer, die wegen Erreichens der Zeitgrenze von 15 Wochenstunden oder wegen Überschreitens der Arbeitsentgeltgrenze von 325 EUR versicherungspflichtig waren und deren Arbeitsentgelt nicht mehr als 400 EUR betrug.

In der Praxis sind nunmehr Fälle bekannt geworden, in denen aufgrund der Bestandsschutzregelungen über den 31.03.2003 hinaus bei der zuständigen Krankenkasse gemeldete versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse vom Arbeitgeber weiterhin versicherungspflichtig behandelt werden, obwohl mittlerweile die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen,

die am 01.04.2003 zur Fortsetzung der Versicherungspflicht geführt haben. Die Arbeitnehmer sind somit regelmäßig weniger als 15 Stunden in der Woche beschäftigt und/oder erzielen ein Arbeitsentgelt von regelmäßig nicht mehr als 325 EUR im Monat.

Die Übergangsregelungen des § 7 Abs. 2 SGB V, § 229 Abs. 6 SGB VI und § 434i SGB III dienen dem Zweck, denjenigen Personen, die am 31.03.2003 gewollt eine mehr als geringfügig entlohnte versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben, auch weiterhin einen umfassenden Versicherungsschutz in allen Sozialversicherungszweigen einzuräumen, obwohl sie die seit dem 01.04.2003 maßgebende und grundsätzlich Versicherungsfreiheit begründende Arbeitsentgeltgrenze von 400 EUR nicht überschreiten. Dieser Bestandsschutz kann nach Auffassung der Besprechungsteilnehmer allerdings nur so lange gelten, wie die Voraussetzungen für eine mehr als geringfügig entlohnte Beschäftigung nach dem bis zum 31.03.2003 maßgebenden Recht vorliegen. Sofern also eine Absenkung der wöchentlichen Arbeitszeit auf regelmäßig unter 15 Stunden und/oder eine Verringerung des monatlichen Arbeitsentgelts auf regelmäßig nicht mehr als 325 EUR erfolgt, tritt nach § 7 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz SGB V, § 5 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz Nr. 1 SGB VI und § 27 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz SGB III Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung ein. Entsprechend ist nach Ansicht der Besprechungsteilnehmer zu verfahren, wenn die Bestandsschutzregelungen Anwendung fanden, weil Versicherungspflicht wegen Zusammenrechnung mehrerer für sich allein gesehen geringfügig entlohnter Beschäftigungen gegeben war und die Gesamtstundenzahl auf unter 15 Wochenstunden gesenkt wird bzw. das monatliche Arbeitsentgelt insgesamt 325 EUR nicht mehr übersteigt.

In Fällen der vorgenannten Art verlieren die Bestandsschutzregelungen auf Dauer ihre Wirkung. Dies bedeutet, dass die Arbeitgeber die versicherungspflichtige Beschäftigung bei der zuständigen Krankenkasse abzumelden und als geringfügig entlohnte Beschäftigung bei der Bundesknappschaft anzumelden haben. Versicherungspflicht tritt in diesen Fällen erst wieder ein, wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 400 EUR übersteigt.

**Beispiel:**

Eine Verkäuferin arbeitet seit dem 01.01.2003 gegen ein monatliches Arbeitsentgelt von 340 EUR. Die Verkäuferin ist im Rahmen der Bestandsschutzregelungen nach § 7 Abs. 2 SGB V, § 229 Abs. 6 SGB VI und § 434i SGB III in der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung versicherungspflichtig. Mit Wirkung vom 01.05.2004 wird das monatliche Arbeitsentgelt auf 280 EUR reduziert.

Die Verkäuferin ist vom 01.05.2004 an in der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung versicherungsfrei, weil das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat



die am 31.03.2003 maßgebende Entgeltgrenze für die Annahme einer geringfügig entlohnten Beschäftigung von 325 EUR nicht mehr übersteigt.

Bis 30.04.2004

Personengruppenschlüssel:	101
Beitragsgruppenschlüssel:	1 2 1 1

Ab 01.05.2004

Personengruppenschlüssel:	109
Beitragsgruppenschlüssel:	6 6 0 0

- unbesetzt -

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA  
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs  
am 26./27.05.2004

4. Geringfügig entlohnte Beschäftigungen;  
hier: Zusammenrechnung einer im Rahmen der Bestandsschutzregelungen versicherungspflichtigen geringfügig entlohnten Beschäftigung mit einer versicherungsfreien geringfügig entlohnten Beschäftigung
- 

- 314.10 S -

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV liegt eine geringfügig entlohnte und damit nach § 7 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz SGB V, § 5 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz Nr. 1 SGB VI und § 27 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz SGB III in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfreie Beschäftigung vor, wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 400 EUR nicht übersteigt. Dabei sind nach § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV für die Beurteilung der Frage, ob die Grenze von 400 EUR überschritten wird, die Arbeitsentgelte aus mehreren nebeneinander ausgeübten Beschäftigungen zusammenzurechnen. Für den Fall, dass ein Arbeitnehmer neben einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen (Haupt-)Beschäftigung bei anderen Arbeitgebern geringfügig entlohnte Beschäftigungen ausübt, schreibt § 8 Abs. 2 Satz 2 SGB IV in Verb. mit § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB V für die Krankenversicherung und damit auch für die Pflegeversicherung sowie § 5 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz SGB VI für die Rentenversicherung vor, dass geringfügig entlohnte Beschäftigungen - mit Ausnahme einer geringfügig entlohnten Beschäftigung - mit einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen Beschäftigung zusammenzurechnen sind.

In der Praxis ist die Frage aufgetreten, ob eine seit dem 01.04.2003 im Rahmen der Bestandsschutzregelungen nach § 7 Abs. 2 SGB V, § 229 Abs. 6 SGB VI und § 434i SGB III in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtige Beschäftigung als versicherungspflichtige (Haupt-)Beschäftigung anzusehen ist mit der Folge, dass die erste daneben ausgeübte geringfügig entlohnte Beschäftigung versicherungsfrei bleibt.

Die Besprechungsteilnehmer vertreten den Standpunkt, dass die im Rahmen der Bestandsschutzregelungen nach § 7 Abs. 2 SGB V, § 229 Abs. 6 SGB VI und § 434i SGB III versicherungspflichtigen Beschäftigungen auch als solche zu behandeln sind, und zwar mit allen sich

daraus ergebenden Konsequenzen. Wird daher neben einer im Rahmen der Bestandsschutzregelungen versicherungspflichtigen (Haupt-)Beschäftigung eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausgeübt, bleibt diese als „erste“ geringfügig entlohnte Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV versicherungsfrei. Dies gilt unabhängig davon, ob das monatliche Gesamtentgelt aus beiden Beschäftigungen regelmäßig 400 EUR im Monat übersteigt.

Beispiel:

Eine Raumpflegerin arbeitet

seit 01.01.2003 beim Arbeitgeber A gegen  
ein monatliches Arbeitsentgelt von 340 EUR

seit 01.05.2004 beim Arbeitgeber B gegen  
ein monatliches Arbeitsentgelt von 50 EUR oder 360 EUR

Die Raumpflegerin unterliegt in der Beschäftigung beim Arbeitgeber A im Rahmen der Bestandsschutzregelungen nach § 7 Abs. 2 SGB V, § 229 Abs. 6 SGB VI und § 434i SGB III der Versicherungspflicht in der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung. Die Beschäftigung beim Arbeitgeber B bleibt als geringfügig entlohnte Beschäftigung in der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung versicherungsfrei, weil das Arbeitsentgelt 400 EUR nicht übersteigt. Eine Zusammenrechnung der geringfügig entlohnten Beschäftigung mit der versicherungspflichtigen „(Haupt-)Beschäftigung“ findet nicht statt. Der Arbeitgeber B hat Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zu zahlen.

Arbeitgeber A	Personengruppenschlüssel:	101
	Beitragsgruppenschlüssel:	1 1 1 1
Arbeitgeber B	Personengruppenschlüssel:	109
	Beitragsgruppenschlüssel:	6 5 0 0

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA  
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs  
am 26./27.05.2004

5. Anwendung des § 7b SGB IV bei Statusfeststellungsverfahren und Vorliegen einer geringfügig entlohnten Beschäftigung

---

- 311 SA/314.11 -

Nach § 7b SGB IV tritt die Versicherungspflicht unter bestimmten Voraussetzungen erst mit dem Tag der Bekanntgabe der Entscheidung des Versicherungsträgers ein, wenn der Versicherungsträger entschieden hat, dass eine versicherungspflichtige Beschäftigung vorliegt. Diese Vorschrift ist durch das Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit vom 20.12.1999 (BGBl 2000 I S. 2) in das Vierte Buch Sozialgesetzbuch eingefügt worden, also zu einer Zeit, als die Arbeitgeber für geringfügig entlohnte Beschäftigte im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV bereits Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung nach § 249b SGB V und zur Rentenversicherung nach § 172 Abs. 3 SGB VI zahlen mussten. Fraglich ist, ob § 7b SGB IV bei Feststellung einer nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV geringfügig entlohten und damit nach § 7 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz SGB V, § 5 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz Nr. 1 SGB VI und § 27 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz SGB III in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfreien Beschäftigung anwendbar ist und ob gegebenenfalls zwischen der Aufnahme der Beschäftigung und der Entscheidung des Versicherungsträgers eine Absicherung gegen das Risiko von Krankheit und zur Altersvorsorge vorliegen muss.

Von seinem Wortlaut her ist § 7b SGB IV nicht auf geringfügige Beschäftigungen anwendbar, denn die Vorschrift spricht *expressis verbis* von versicherungspflichtiger Beschäftigung. Da die Vorschrift auch zu einer Zeit normiert worden ist, als es die pauschale Beitragszahlung bereits gab, hätte der Gesetzgeber die geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse demnach in die Vorschrift mit aufnehmen können, wenn er dies gewollt hätte. Die Gesetzesmaterialien geben keinen Aufschluss darüber.

Die in § 7b SGB IV vorgeschriebene Zustimmung des Beschäftigten zu einem späteren Beginn der Versicherungspflicht lässt sich zudem nicht auf den Sachverhalt einer geringfügig entlohten Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV übertragen. Die Regelung des § 7b SGB IV hat den Sinn, dem Beschäftigten die letzte Entscheidung darüber zu

überlassen, ob er in der Zeit von der Aufnahme der Beschäftigung an bis zum Zeitpunkt der Entscheidung versichert sein möchte. Bei Pauschalbeiträgen zur Krankenversicherung macht diese Fragestellung keinen Sinn, weil eine Pauschalbeitragszahlung nur dann in Betracht kommt, wenn eine Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung bestanden hat. Die Fragestellung macht allenfalls in der Rentenversicherung Sinn, in der in dem oben genannten Zeitraum keine Versicherung bestanden haben muss. Abgesehen davon ist der geringfügig Beschäftigte weder in der Krankenversicherung noch in der Rentenversicherung an der Tragung der Pauschalbeiträge beteiligt.

Hinzu kommt, dass das Vorliegen von Geringfügigkeit im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV in keinem Zweig der Sozialversicherung Versicherungspflicht begründet, so dass die in § 7b SGB IV vorgeschriebene adäquate Sicherung in der Kranken- und in der Rentenversicherung ins Leere geht. Wenn nämlich für Beschäftigungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV eine soziale Absicherung des Arbeitnehmers nicht vorgesehen ist, kann diese nicht wegen § 7b SGB IV verlangt werden.

Schließlich darf jedoch der mit § 7b SGB IV verfolgte Zweck nicht verkannt werden, den Arbeitgeber vor erheblichen Beitragsnachforderungen der Versicherungsträger zu schützen. Dieses Schutzbedürfnis besteht nicht nur bei Pflichtbeiträgen, sondern auch bei Pauschalbeiträgen. Die Belastung des Arbeitgebers ist bei Pauschalbeiträgen in etwa so hoch wie bei Pflichtbeiträgen. Es würde deshalb dem Sinn und Zweck des Gesetzes zuwiderlaufen, wenn § 7b SGB IV für eine Beschäftigung allein deshalb nicht anwendbar wäre, weil sie geringfügig wäre. Die „höherwertige“ versicherungspflichtige Beschäftigung genösse dagegen den Schutz der Vorschrift. Es ist auch kaum denkbar, dass der Gesetzgeber Forderungen aus Pauschalbeiträgen wegen ihrer geringeren Höhe gegenüber Forderungen aufgrund von Pflichtbeiträgen als weniger problematisch eingeschätzt hat.

Die Besprechungsteilnehmer gelangen nach alledem zu der Auffassung, dass in den Fällen, in denen außerhalb eines Verfahrens nach § 7a SGB IV das Vorliegen einer geringfügig entlohnten Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV festgestellt wird, die Vorschrift des § 7b SGB IV analog anzuwenden ist. Einer Absicherung gegen das finanzielle Risiko von Krankheit und zur Altersvorsorge bedarf es hierbei nicht.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA  
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs  
am 26./27.05.2004

6. Beitragspflicht von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt;  
hier: Charakter und Behandlung bei Umstellung auf monatliche Zahlungen

---

- 390.4/412.30/412.41 -

Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt sind nach § 23a Abs. 1 Satz 1 SGB IV Zuwendungen, die dem Arbeitsentgelt zuzurechnen sind und nicht für die Arbeit in einem einzelnen Entgeltabrechnungszeitraum gezahlt werden. Aus dieser Legaldefinition kann im Umkehrschluss gefolgert werden, dass es sich um laufendes Arbeitsentgelt handelt, wenn die Zuwendungen für die Arbeit in einem einzelnen Entgeltabrechnungszeitraum gewährt werden. Hierzu ist die Frage gestellt worden, welche beitragsrechtlichen Konsequenzen sich ergeben, wenn Einmalzahlungen in jedem Kalendermonat mit einem Zwölftel ausgezahlt werden.

Die Besprechungsteilnehmer vertreten den Standpunkt, dass Einmalzahlungen, die - ungeachtet der arbeitsrechtlichen Zulässigkeit - in jedem Kalendermonat zu einem Zwölftel zur Auszahlung gelangen, ihren Charakter als einmalig gezahltes Arbeitsentgelt im Sinne des § 23a SGB IV verlieren und damit als laufendes Arbeitsentgelt zu qualifizieren sind. Dies wiederum hat z. B. Auswirkungen auf die beitragsrechtliche Behandlung von Beiträgen zur Direktversicherung, die nach § 40b EStG pauschal versteuert werden, denn die pauschal versteuerten Direktversicherungsbeiträge sind nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ArEV nur dann nicht dem Arbeitsentgelt zuzuordnen, wenn es sich hierbei um zusätzliche Leistungen des Arbeitgebers handelt, die neben dem laufenden Arbeitsentgelt gezahlt werden, oder wenn sie aus Einmalzahlungen finanziert werden. Sofern also für die Direktversicherungsbeiträge laufendes Arbeitsentgelt verwendet wird, was im Falle einer Umstellung von Einmalzahlungen auf monatliche Zahlungen der Fall wäre, führt dies nicht zu einer Minderung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts, d. h., die aus dem laufenden Arbeitsentgelt finanzierten Direktversicherungsbeiträge unterliegen auch bei einer vorgenommenen Pauschalbesteuerung der Beitragspflicht.

Andererseits gehören Einmalzahlungen, die in jedem Kalendermonat zur Auszahlung gelangen, zum Regelarbeitsentgelt im Sinne des § 6 Abs. 1 AtG, so dass sie sowohl bei der Aufstockung des Regelarbeitsentgelts nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AtG als auch bei der Feststellung der für die Berechnung der zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge nach § 163 Abs. 5 SGB VI maßgeblichen beitragspflichtigen Einnahme (Beitragsbemessungsgrundlage) zu berücksichtigen sind.



Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA  
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs  
am 26./27.05.2004

7. Mindestbeitragsbemessungsgrundlage bei Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI in einer „ersten“ Nebenbeschäftigung
- 

- 101.255/103.130/423.2 -

Arbeitnehmer, die eine nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV geringfügig entlohnte und damit nach § 5 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz Nr. 1 SGB VI rentenversicherungsfreie Beschäftigung ausüben, können nach § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten. Dies gilt auch für Arbeitnehmer, die neben einer rentenversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung eine „erste“ geringfügig entlohnte rentenversicherungsfreie Nebenbeschäftigung ausüben, die nach § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV in Verb. mit § 5 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz SGB VI nicht mit der Hauptbeschäftigung zusammenzurechnen ist.

Bei Arbeitnehmern, die auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet haben, ist nach § 163 Abs. 8 SGB VI als beitragspflichtige Einnahme mindestens ein Betrag in Höhe von 155 EUR zugrunde zu legen. Hierzu ist die Frage gestellt worden, ob sich in den Fällen, in denen das Arbeitsentgelt aus der geringfügig entlohnten Nebenbeschäftigung weniger als 155 EUR beträgt, diese Mindestbeitragsbemessungsgrundlage ausschließlich auf die geringfügig entlohnte Nebenbeschäftigung bezieht oder das insgesamt erzielte Arbeitsentgelt aus der Haupt- und Nebenbeschäftigung maßgebend ist.

Nach Auffassung der Besprechungsteilnehmer dürfte es in Fällen der hier in Rede stehenden Art nicht dem Sinn und Zweck der Regelung des § 163 Abs. 8 SGB VI entsprechen, dass bei einer ausschließlichen Anwendung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage auf die geringfügig entlohnte Nebenbeschäftigung im Ergebnis ein höherer Gesamtbeitrag zur Rentenversicherung aus beiden Beschäftigungen gezahlt wird als aus einer zusammenzurechnenden Haupt- und „zweiten“ geringfügig entlohnten Nebenbeschäftigung mit Arbeitsentgelten in gleicher Höhe bzw. einer einzigen Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt in Höhe dieses Gesamtarbeitsentgelts.

Die Besprechungsteilnehmer vertreten deshalb den Standpunkt, dass in den Fällen, in denen in einer neben einer rentenversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet wird, für die Prüfung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage nach § 163 Abs. 8 SGB VI das Arbeitsentgelt aus beiden Beschäftigungen zusammenzurechnen ist. Der Regelung über die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage kommt demnach in diesen Fällen keine Bedeutung zu, weil das Arbeitsentgelt aus beiden Beschäftigungen mehr als 155 EUR beträgt.